



HVBG

HVBG-Info 07/1988 vom 03.03.1988, S. 0560 - 0563, DOK 376.3-4101/017-LSG

Zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit (Silikose) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.05.1987 - L 2 BU 11/87

Zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit (Silikose) im Sinne von § 551 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.05.1987 - L 2 BU 11/87 - (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 8 RKnU 1/88 - wird berichtet)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.05.1987 - L 2 BU 11/87 - das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Berufskrankheit nach Nr. 4101 (Quarzstaublungenenerkrankung - Silikose) der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung im Sinne von § 551 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Eine Quarzstaublungenenerkrankung (Silikose) im Sinne der BKVO ist hiernach die durch Quarzstaubeinlagerungen hervorgerufene Beeinträchtigung von Atmung oder Kreislauf. Ist eine solche, wie im vorliegenden Fall, nicht feststellbar, so fehlt schon der in der BKVO selbst vorausgesetzte Krankheits-Grundtatbestand. Die weiteren Fragen nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles (§ 551 Abs. 3 Satz 2 RVO) und der Höhe der MdE (§§ 551 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 581 RVO) stellen sich alsdann gar nicht mehr. Im übrigen müssen auch die insoweit maßgebenden Faktoren, nämlich die Behandlungsbedürftigkeit, die Arbeitsunfähigkeit und/oder die MdE, auf cardio-pulmonalen Ausfallerscheinungen beruhen (so zutreffend Elster a.a.O. S. 150/3 f.). Andernfalls würde es sich nicht um Folgen der wie vor definierten Berufskrankheit handeln."